

Frau Nicole Krenger
Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Steuerpolitik
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

8. Juli 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassungsantwort economiesuisse

Sehr geehrte Frau Krenger, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 laden Sie uns ein, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr.

Die Notwendigkeit einer Verrechnungssteuerreform zur Stärkung des Emissionsstandortes sowie des Fremdkapitalmarktes Schweiz ist unbestritten. Gremien wie der Beirat Zukunft Finanzplatz unter Prof. Brunetti, die vom EFD eingesetzte Expertengruppe Bund/Wirtschaft/Kantone und auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates anerkennen die gravierenden Nachteile des heutigen Verrechnungssteuersystems für den Werk- und Finanzplatz.¹ Die verschärften internationalen Substanzerfordernisse für die konzerninterne Finanzierung im Nachgang des OECD/G20-BEPS Projektes machen die Umsetzung dieses langjährigen Anliegens jetzt dringlich. Mögliche Auswirkungen der laufenden Diskussionen über die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung – etwa eine internationale Mindestbesteuerung – erhöhen die Bedeutung der Reform für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Steuerstandorts insgesamt.

Nach mehreren gescheiterten Versuchen erwartet die Wirtschaft nun Augenmass. Entscheidend sind ein pragmatisches Vorgehen und realistische Ansprüche. Ein kompromissloses Festhalten an unrealistischen Zielvorgaben würde Fortschritte gefährden, die bedeutende Sektoren der Schweizer Wirtschaft und damit unsere Volkswirtschaft insgesamt in einem kritischen Zeitpunkt unterstützen.

¹ Beirat Zukunft Finanzplatz (Dezember 2019). Roadmap Finanzplatz Schweiz 2020+.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77790.html>

Expertengruppe Bund/Wirtschaft/Kantone (Dezember 2018). Empfehlungen zu einer Reform der Verrechnungssteuer

<https://www.efd.admin.ch/dam/efd/de/dokumente/home/dokumentation/berichte/bericht-verrechnungssteuer.pdf.download.pdf/VS-BE-d.pdf>

WAK-N Subkommission «Verrechnungssteuer» (Juni 2019). Eckwerte für eine Reform der Verrechnungssteuer.

<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wak-n-2019-06-11.aspx>

Hindernisse für die Unternehmensfinanzierung und die Entwicklung des schweizerischen Kapitalmarktes, die seit Jahrzehnten bestehen und heute schwerer wiegen denn je, müssen jetzt beseitigt werden.

Position von economiesuisse zur Reform der Verrechnungssteuer

economiesuisse befürwortet eine Reform der Verrechnungssteuer klar. Die Vorlage ist essenziell für die Unternehmensfinanzierung, den Kapitalmarkt sowie die Entwicklung des Steuerstandorts Schweiz insgesamt. Aufgrund wichtiger Synergieeffekte ist die Reform zusammen mit einem schrittweisen, aber umfassenden Abbau standortrelevanter Stempelabgaben sowie einer gezielten Anpassung des Beteiligungsabzugs durchzuführen.

economiesuisse unterstützt den Wechsel zum Zahlstellenprinzip im Bereich der Zinsen, soweit eine pragmatische, d.h. für die Zahlstellen praktikable Umsetzung möglich ist. Diesbezüglich verweist economiesuisse auf die Beurteilung der Schweizerischen Bankiervereinigung, gemäss deren Lösungskonzept, das im Rahmen dieser Vernehmlassung erarbeitet wurde und auf der bundesrätlichen Vorlage aufbaut, sich ein Zahlstellen-Steuerabzug für sämtliche Zinsen aus schweizerischer Quelle umsetzen lässt.

Für ausländische Zinserträge ist ein Steuerabzug für die Zahlstellen zu einem grossen Teil mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden oder technisch nicht umsetzbar. Das vom Bundesrat vorgelegte Lösungskonzept eignet sich nicht für den angestrebten umfassenden Ausbau der Steuersicherung durch die Verrechnungssteuer, da das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr unvorteilhaft ausfällt. Verhältnismässige und praktikable Alternativen sind:

- a. die Beibehaltung des Status quo für ausländische Zinserträge oder
- b. die Anwendung eines Meldeverfahrens auf ausländischen Zinsen, wie es auch in anderen Bereichen bereits besteht (Versicherungs- und Vorsorgeleistungen, konzerninterne Dividenden).

Für die Wirtschaft sind beide Alternativen gangbar, economiesuisse favorisiert Alternative a. Entscheidend ist, dass eine dieser beiden Alternativen gewählt wird und die Reform damit zeitnah umgesetzt werden kann. Im Sinne einer transparenten und informierten Diskussion sollte der Bundesrat in seiner Botschaft beide Optionen vertieft behandeln.

1 Prioritäre Vorlage für den Steuerstandort Schweiz

Der Steuerstandort Schweiz steht mit dem derzeit laufenden OECD/G20-Steuerprojekt zu den Herausforderungen der Digitalisierung unter Druck. International diskutierte Massnahmen wie die verstärkte Besteuerung konsumorientierter Exportbranchen in den Absatzländern sowie neue Regeln zur Durchsetzung einer Mindestbesteuerung dürften sich für starke Konzernstandorte wie die Schweiz negativ auswirken. Heutige steuerpolitische Standortvorteile bei der Gewinnbesteuerung, die sich in der Vergangenheit volkswirtschaftlich wie finanziell für die Schweiz ausgezahlt haben, werden in Frage gestellt. Soll die wirtschaftliche Substanz erhalten und das Steuersubstrat der Schweiz verteidigt werden, sind Wettbewerbsnachteile in anderen Steuerbereichen abzubauen. Die Verrechnungssteuer steht dabei im Fokus. Hier kann die Schweiz den Steuerstandort in Eigenregie, unabhängig internationaler Vorgaben massgeblich stärken.

Die Reform ist zeitlich dringend. Infolge des OECD/G20-BEPS-Projekts wurden die steuerlichen Substanzanforderungen international verschärft. Traditionell substanzschwache Finanzierungsstrukturen können nicht länger aufrechterhalten werden. Eine positive Zinsdifferenz wird in zahlreichen Staaten nurmehr für Gesellschaften mit ausreichender personeller Ausstattung und Risikokapazität toleriert. Internationale Unternehmen stehen unter Druck, ihre Finanzierungstätigkeiten möglichst am Hauptsitz oder einem anderen Standort mit wichtigen Funktionen auszuüben. **In der Schweiz sind die steuerlichen Rahmenbedingungen für die externe und interne Konzernfinanzierung jedoch ungenügend und verglichen mit anderen Standorten nachteilig. Sie führen dazu, dass Schweizer Unternehmen gezwungen sind, Finanzgesellschaften im Ausland zu unterhalten. Der diesbezügliche Reformbedarf ist unbestritten gross. Entweder werden die Rahmenbedingungen in der Schweiz umgehend verbessert, so dass die Schweiz für diese Aktivitäten in Frage kommt, oder es drohen wichtige Konzernfunktionen ins Ausland abzuwandern**, weil Unternehmen ausländische Finanzierungsstrukturen mit Substanz ausstatten müssen. Soll die Wertschöpfung am Standort Schweiz gesichert werden, ist ein zeitnahes Handeln essenziell.

Gelingt die Reform, so werden internationale Schweizer Unternehmen aller Voraussicht nach Finanzierungsfunktionen zurück in die Schweiz verlagern. Konzerninterne Darlehen werden als Folge aus der Schweiz vergeben. Ebenso werden konzernexterne Anleihen vermehrt aus einer Schweizer Einheit emittiert, was den Schweizer Kapitalmarkt belebt und auch mittelgrossen Unternehmen mehr Optionen für die Finanzierung eröffnet. Auch ausländische Firmen könnten aus der Schweiz heraus Anleihen begeben und ihre Tresorie- und Kapitalmarktfunktionen hierzulande konsolidieren. Die Ansiedlung wichtiger Konzernfunktionen stärkt die wirtschaftliche Substanz am hiesigen Standort. Im Nachgang des OECD-BEPS Projektes ist dies entscheidend für die internationale Verteilung der Besteuerungsrechte. Damit hilft die Reform nicht zuletzt bei der Abwehr ausländischer Steuerbehörden, welche vermehrt das Schweizer Firmensubstrat besteuern möchten.

2 Unterstützung der konjunkturellen Erholung

Im Nachgang der COVID19-Krise sind Massnahmen zur Stärkung der Konjunktur und der Resilienz des Unternehmensstandorts prioritär. Die Lage der Bundesfinanzen verlangt einen Fokus auf wirtschaftspolitisch möglichst effiziente Massnahmen. **Knappe Bundesmittel müssen dort eingesetzt werden, wo sie die grösste volkswirtschaftliche Wirkung entfalten und sich damit mittelfristig auch finanziell auszahlen. Die Reform der Verrechnungssteuer steht dabei an vorderster Stelle, da sie bei verhältnismässig geringen statischen Mindereinnahmen einen erwiesenermassen bedeutenden volkswirtschaftlichen Impuls auslöst.**

Gemäss Bundesrat «gibt es deutliche Hinweise, dass die Reform in einer längerfristigen Perspektive ein sehr attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist.» Die Wirtschaft kann diese Einschätzung klar bestätigen. Die deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmensfinanzierung, den Kapitalmarkt sowie die Entwicklung des Steuerstandorts insgesamt, wird sich deutlich positiv auf die Wertschöpfung am Standort Schweiz auswirken. Die Notwendigkeit der Reform ist bekannt und das Thema wird seit Jahren vertieft diskutiert. Die positiven Folgen sind erwiesen. Das macht die Finanzierung verkraftbar (Mindereinnahmen sind vorübergehend) und verantwortbar (es sind lohnende Investitionen, welche die Wirtschaft und den Standort stärken und Arbeitsplätzen vermehren und sicherer machen).

Zwischen der Reform der Verrechnungssteuer und dem Abbau standortrelevanter Stempelabgaben bestehen wichtige Synergieeffekte, da beide Steuern unterschiedliche Aspekte kapitalmarktbezogener Aktivitäten von Real- und Finanzwirtschaft belasten. Bei den zwei Reformen kommt es gemäss der

Studie von BAK Economics im Auftrag der eidg. Steuerverwaltung vom Juni 2019 zu «*sich überschneidenden und verstärkenden Effekten, so dass der gesamte Reformimpuls mehr als die Summe seiner Teile darstellt*». BAK Economics kommt zum Schluss, dass sich die Reformen selbst bei zurückhaltenden Annahmen auszahlen und eine umfassende Reform im Bereich des Fremdkapitalmarktes das Schweizer Bruttoinlandprodukt im Zeitfenster von zehn Jahren um rund 0,7 Prozent erhöhen würde. Bereits 5 Jahre nach der Reform dürfte ein zusätzliches Einnahmepotenzial von etwa 350 Millionen Franken beim Bund resultieren, womit auch eine umfassende Reform auf Ebene des Bundes selbst finanzierend ist. Noch schneller wird sich die Reform für Kantone und Gemeinden auszahlen, die nur 10 Prozent der Mindereinnahmen aus der Verrechnungssteuer des Bundes mittragen, aber voll von den dynamischen Effekten bei der Gewinn- und Einkommenssteuer profitieren werden.

3 Pragmatische technische Umsetzung

economiesuisse unterstützt den Wechsel zum Zahlstellenprinzip im Bereich der Zinsen, soweit eine pragmatische, d.h. für die Zahlstellen praktikable Umsetzung möglich ist. Für inländische Zinserträge ist ein differenzierter Verrechnungssteuerabzug durch die Zahlstellen prinzipiell umsetzbar. Zur Sicherstellung einer in der operativen Praxis implementierbaren Lösung sind jedoch technische Anpassungen am bundesrätlichen Vorschlag erforderlich. Da es sich beim Zahlstellen-Steuerabzug um ein Massenverfahren handelt, muss das System für sämtliche Finanzprodukte mit verhältnismässigem Aufwand abgewickelt werden können. Diesbezüglich unterstützt economiesuisse die Beurteilung der Schweizerischen Bankiervereinigung, dass für einen Zahlstellen-Steuerabzug folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Beim Kunden muss ein Zahlungsfluss vorliegen, von dem die neue Steuer effektiv in Abzug gebracht werden kann. So müsste beispielsweise bei inländischen thesaurierenden Fonds eine Mindestausschüttung im Umfang der Steuer gewährleistet sein. Wären die Zahlstellen gezwungen, die Kunden auch ohne Zinszahlung mit einer Steuer zu belasten, könnte dies die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Vermögensverwaltung gegenüber ausländischer Konkurrenz massgeblich schwächen.
- Zeitgleich muss die Information zum Zinsanteil vorliegen, der dem Zahlstellenprinzip unterliegt. Der Abzug kann durch die Zahlstelle nur vorgenommen werden, sofern Emittenten, Informationsprovider bzw. die Steuerverwaltung entsprechende Informationen zur Verfügung stellen. Eine unpräzise Behelfslösung, bei der im Zweifelsfall ein mutmasslicher (tendenziell zu grosser) Anteil der Erträge dem Zahlstellen-Steuerabzug untersteht, verschärft den erwähnten Wettbewerbsnachteil, und auch die Abwicklung der Rückerstattung durch die Kantone würde administrativ deutlich erschwert.
- Für kleinere und mittelgrosse Banken muss die Abrechnung an einen Dritten in der Schweiz delegierbar sein. Dies bedingt, dass die Haftungsrisiken im Rahmen des Prozesses der externen Zahlstellensteuerabwicklung für die Banken tragbar sind.

Für weitere Ausführungen verweisen wir auf das durch die Schweizerische Bankiervereinigung ausgearbeitete und im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgelegte Lösungskonzept. Gemäss diesem Konzept lassen sich obige Bedingungen für sämtliche Zinsen aus schweizerischer Quelle erfüllen. **Eine Zahlstellensteuer auf allen in der Schweiz emittierten Anlagen, d.h. auf Obligationen und Geldmarktpapieren, auf Fonds und auf strukturierten Produkten ist auf Grundlage des bundesrätlichen Vorschlags in einer weiterentwickelten Form umsetzbar.**

Für ausländische Zinserträge ist ein Verrechnungssteuerabzug durch die Zahlstellen hingegen zu einem grossen Teil mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden oder technisch nicht umsetzbar. Wie im Bereich der inländischen Zinsen ergeben sich grundlegende Probleme bei nicht vorhandenen Zahlungsflüssen und nicht fristgerecht vorliegenden Informationen zum Zinsanteil bei

gemischten Erträgen. Dies kann in komplexen Sachverhalten im Zusammenhang mit Obligationen, bei thesaurierenden Fonds sowie strukturierten Produkten vorkommen. Im Unterschied zu inländischen Emittenten kann die Schweiz ausländische Emittenten und Informationsprovider weder zu einer Mindestausschüttung noch zur zeitgemässen Lieferung der notwendigen Informationen verpflichten. Ein Zahlstellen-Steuerabzug auf Zinsen aus ausländischer Quelle kann deshalb in der geforderten Zeit nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand abgewickelt werden.

Das vom Bundesrat vorgelegte Lösungskonzept eignet sich damit nicht für den angestrebten umfassenden Ausbau der Steuersicherung der Verrechnungssteuer. Heute bestehende Lücken bei ausländischen Zinsanlagen können mit einem Zahlstellen-Steuerabzug nicht vollständig geschlossen werden. Bereits im Rahmen der Eckwerte-Diskussion im Oktober 2019 hatte economiesuisse den Bundesrat in einem Brief auf diese Problematik hingewiesen und die Bedeutung eines pragmatischen Ansatzes für das Gelingen der Reform betont. **Praktikable Alternativen im Bereich ausländischer Zinsen sind:**

- a. **Die Beibehaltung des Status quo** (analog zu den Beteiligungsrechten) auch für den Bereich ausländischer Zinsen: Dies bedeutet den Verzicht auf die angestrebte Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Ein Verzicht auf geschätzte Mehreinnahmen im Umfang von 35 Millionen Franken ist problemlos tragbar. Hohe System-Einführungskosten und zusätzlich wiederkehrende Unterhaltskosten lassen sich mit den geschätzten Mehreinnahmen nicht rechtfertigen. Die Einschätzung des Bundesrats, «dass die Reform in einer längerfristigen Perspektive ein sehr attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist», ergibt sich aus den dynamischen Effekten auf den Kapitalmarkt und den Konzernfinanzierungsstandort und würde durch den Verzicht auf den Ausbau der Steuersicherung in keiner Weise beeinträchtigt.
- b. **Die Anwendung eines Meldeverfahrens auf ausländischen Zinsen**, wie es heute auch in anderen Bereichen bereits besteht (Versicherungs- und Vorsorgeleistungen, konzerninterne Dividenden): Diese Option erlaubt eine kosteneffiziente, lückenlose Steuersicherung auch im Bereich ausländischer Zinsen. Dabei kann auf dem bereits laufenden Projekt «e-Wertschriften» der Kantone, der ESTV und der Banken aufgebaut werden. Der Liquiditätsnachteil inländischer Zinsanlagen wäre im aktuellen Zinsumfeld vernachlässigbar und eine Verzerrung der Anlageentscheide damit kaum zu erwarten.

economiesuisse favorisiert Alternative a., für die Wirtschaft sind jedoch beide Alternativen gangbar. Entscheidend ist, dass eine dieser beiden Alternativen gewählt wird und die Reform damit zeitnah umgesetzt werden kann. Im Sinne einer transparenten und informierten Diskussion sollte die bundesrätliche Botschaft beide Optionen vertieft beschreiben.

economiesuisse fordert im Rahmen dieser Reform zusätzlich auch eine gezielte Anpassung des Beteiligungsabzugs bei der Gewinnsteuer. Gemäss der heutigen Praxis müssten Konzernobergesellschaften oder Stammhausgesellschaften, die zusätzliche Finanzierungsfunktionen in der Schweiz ausüben, eine wirtschaftliche Doppelbelastung mit der Gewinnsteuer in Kauf nehmen. Dies widerspricht dem Ziel der Vorlage klar. Deswegen sollte eine pragmatische Lösung, wie sie bereits seit 1. Januar 2019 für systemrelevante Banken gilt, welche Too-big-to-fail-Instrumente (z.B. Bail-in-Bonds) durch die Konzernobergesellschaft herausgeben, gesamtwirtschaftlich auf sämtliche Konzerngesellschaften und Fremdfinanzierungsinstrumente ausgeweitet werden.

Im Übrigen lehnen wir die Beurteilung des Bundesrats betreffend einmalig temporärer «Mindereinnahmen» von 750 Millionen Franken als Konsequenz dieser Reform ab. Wie der Bundesrat ausführt, handelt es sich bei dem angeführten Betrag um das Ergebnis eines rein intertemporalen Vorgangs, d.h. der verzögerten Rückerstattung der Verrechnungssteuer an ausländische Anleger. Aufgrund der zu diesem Zweck gebildeten Rückstellungen ist dieser finanzielle Vorgang lediglich buchhalterisch relevant, jedoch nicht budgetwirksam. Die Budget- und Finanzplanung

des Bundes wird dadurch in keiner Weise tangiert. Der Begriff «Mindereinnahmen» erscheint damit missverständlich, da sich der beschriebene Vorgang deutlich von gemeinhin budgetwirksamen Mindereinnahmen unterscheidet. Der Bund hat diese Rückstellungen zudem völlig unabhängig von der vorliegenden Reform gebildet und den Vorgang der verzögerten Rückerstattungen damit in der Bundesrechnung bereits anerkannt und abgebildet. Das Eintreten verzögerter Rückerstattungen kann damit nicht als eine Konsequenz dieser Vorlage dargestellt werden.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Dr. Markus Neuhaus
Präsident der Finanz- und Steuerkommission

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

— Anlage: Antworten zu den Vernehmlassungsfragen

Antworten zu den Vernehmlassungsfragen

1. Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

Die Notwendigkeit einer Verrechnungssteuerreform zur Stärkung des Emissionsstandortes sowie des Fremdkapitalmarktes Schweiz ist unbestritten.² Die Nachteile des heutigen Verrechnungssteuersystems für den Werk- und Finanzplatz sind gravierend. Die verschärften internationalen Substanzanforderungen für die konzerninterne Finanzierung im Nachgang des OECD/G20-BEPS Projektes machen die Umsetzung dieses langjährigen Anliegens jetzt dringlich. Mögliche Auswirkungen der laufenden Diskussionen über die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung – etwa eine internationale Mindestbesteuerung – erhöhen die Bedeutung der Reform für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Steuerstandorts insgesamt.

Eine umfassende, lückenlose Steuersicherung kann mit dem bundesrätlichen Konzept eines reinen Zahlstellen-Steuerabzugs nicht erreicht werden. Für ausländische Zinserträge ist ein Verrechnungssteuerabzug durch die Zahlstellen zu einem grossen Teil mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden oder technisch nicht umsetzbar. Geschätzte Mehreinnahmen durch den Ausbau der Steuersicherung von 35 Millionen Franken rechtfertigen nicht die hohen Investitionen für ein auch ausländische Produkte inkludierendes, lückenloses Zahlstellen-Steuerabzugssystem. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wäre in jedem Fall äusserst unvorteilhaft. Die Einschätzung des Bundesrats, «dass die Reform in einer längerfristigen Perspektive ein sehr attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist», ergibt sich aus den dynamischen Effekten auf den Kapitalmarkt und den Konzernfinanzierungsstandort und würde durch den Verzicht auf den Ausbau der Steuersicherung in keiner Weise beeinträchtigt.

Die Wirtschaft stellt sich nicht gegen das Ziel des Ausbaus der Steuersicherung im Bereich ausländischer Zinserträge. Auf verhältnismässige Art und Weise kann dies durch die Anwendung eines Meldeverfahrens auf ausländischen Zinsen erreicht werden, wie es heute auch in anderen Bereichen bereits besteht (Versicherungs- und Vorsorgeleistungen, konzerninterne Dividenden). Im Sinne einer transparenten und informierten Diskussion sollte die bundesrätliche Botschaft auch diese Option vertieft beschreiben.

2. Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

economiesuisse unterstützt den Wechsel zum Zahlstellenprinzip im Bereich der Zinsen, soweit eine pragmatische, d.h. für die Zahlstellen praktikable Umsetzung möglich ist. Diesbezüglich verweist economiesuisse auf die Beurteilung der Schweizerischen Bankiervereinigung, gemäss deren Lösungskonzept, das im Rahmen dieser Vernehmlassung erarbeitet wurde und auf der

² Beirat Zukunft Finanzplatz (Dezember 2019). Roadmap Finanzplatz Schweiz 2020+.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77790.html>

Expertengruppe Bund/Wirtschaft/Kantone (Dezember 2018). Empfehlungen zu einer Reform der Verrechnungssteuer

<https://www.efd.admin.ch/dam/efd/de/dokumente/home/dokumentation/berichte/bericht-verrechnungssteuer.pdf.download.pdf/VS-BE-d.pdf>

WAK-N Subkommission «Verrechnungssteuer» (Juni 2019). Eckwerte für eine Reform der Verrechnungssteuer.

<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wak-n-2019-06-11.aspx>

bundesrätlichen Vorlage aufbaut, sich ein Zahlstellen-Steuerabzug für sämtliche Zinsen aus schweizerischer Quelle umsetzen lässt.

Für ausländische Zinserträge ist ein Steuerabzug für die Zahlstellen zu einem grossen Teil mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden oder technisch nicht umsetzbar. Das vom Bundesrat vorgelegte Lösungskonzept eignet sich nicht für den angestrebten umfassenden Ausbau der Steuersicherung durch die Verrechnungssteuer, da das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr unvorteilhaft ausfällt. Verhältnismässige und praktikable Alternativen sind:

- a. die Beibehaltung des Status quo (analog wie bei den Beteiligungsrechten) auch für ausländische Zinserträge oder
- b. die Anwendung eines Meldeverfahrens auf ausländischen Zinsen, wie es auch in anderen Bereichen bereits besteht (Versicherungs- und Vorsorgeleistungen, konzerninterne Dividenden).

Für die Wirtschaft sind beide Alternativen gangbar, economiesuisse favorisiert Alternative a. Entscheidend ist, dass eine dieser beiden Alternativen gewählt wird und die Reform damit zeitnah umgesetzt werden kann. Im Sinne einer transparenten und informierten Diskussion sollte der Bundesrat in seiner Botschaft beide Optionen vertieft behandeln.

3. Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Die Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen ist für das Hauptziel der Reform, die Belebung des Kapitalmarkts und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmensfinanzierung in der Schweiz grundsätzlich nicht notwendig. economiesuisse unterstützt die Gleichbehandlung jedoch, soweit eine pragmatische und für die Zahlstellen praktikable Umsetzung möglich ist. Gemäss dem von der Schweizerischen Bankiervereinigung im Rahmen dieser Vernehmlassung erarbeiteten, auf der bundesrätlichen Vorlage aufbauenden Lösungskonzept lässt sich die angestrebte Gleichbehandlung für sämtliche Zinsen aus schweizerischer Quelle sicherstellen.

Ein Zahlstellen-Steuerabzug auf Zinsen aus ausländischer Quelle kann in der geforderten Zeit nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand abgewickelt werden. Heute bestehende Lücken bei ausländischen Zinsanlagen können mit dem vom Bundesrat vorgelegten Konzept nicht vollständig geschlossen werden. Bereits im Rahmen der Eckwerte-Diskussion im Oktober 2019 hatte economiesuisse den Bundesrat in einem Brief auf diese Problematik hingewiesen und die Bedeutung eines pragmatischen Ansatzes für das Gelingen der Reform betont.

Der Sicherungszwecks im Bereich ausländischer indirekter Anlagen könnte auf verhältnismässige Art und Weise durch eine Meldung der Zahlstelle erreicht werden. Damit würden Nachteile für inländische gegenüber ausländischen Kollektivanlagen grösstenteils vermieden. Der verbleibende Liquiditätsnachteil inländischer Kollektivanlagen ist im aktuellen Zinumfeld vernachlässigbar. Eine Verzerrung der Anlageentscheide ist kaum zu erwarten. Für die Wirtschaft ist diese Option gangbar.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

economiesuisse unterstützt eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmebestimmung bis zur Inkraftsetzung der vorliegenden Reform. Ohne Weiterführung der Übergangslösung drohen solche Anleihen für ausländische Investoren unattraktiv und der Eigenkapitalaufbau systemrelevanter Banken erschwert zu werden. Ziel muss sein, dieses Problem durch eine Reform der Verrechnungssteuer endgültig zu beheben und damit die Gleichbehandlung aller Finanzmarktteilnehmer und -produkte sicherzustellen.

5. Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

economiesuisse unterstützt die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen.

Aufgrund wichtiger Synergieeffekte ist die Reform der Verrechnungssteuer zusammen mit einem umfassenden Abbau standortrelevanter Stempelabgaben durchzuführen, wozu die Umsatzabgabe auf sämtlichen in- und ausländischen Wertschriften zählt. Der Abbau der Stempelabgaben soll dabei im Rahmen einer einzigen Gesetzesvorlage erfolgen, wobei ein schrittweises Vorgehen denkbar ist. Dabei wären in einem ersten Schritt Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der Sozialversicherung von der Umsatzabgabe zu befreien, die Abgabesätze für in- und ausländische Wertschriften anzugleichen (Senkung von 0,3% auf 0,15%) und schweizerische Fondsanbieter bei der Ausgabe von ausländischen Fonds zu befreien (wie bereits heute für inländische Fonds). In weiteren Schritten ist eine gestaffelte Absenkung der Sätze gleichzeitig für in- und ausländische Wertschriften (z.B. über 3 Jahre) vorzusehen. Die Umsatzabgabe auf Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr ist per Inkrafttreten der Vorlage aufzuheben, da diese den Handel mit entsprechenden Produkten heute am Standort Schweiz vollständig unterbindet. Die Abgabe auf Lebensversicherungen ist ebenfalls per Inkrafttreten aufzuheben und die verbleibende Abgabe auf Vermögensversicherungen sollte nach dem sogenannten Risikobelegenheitsprinzip ausgestaltet werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme von economiesuisse zur parlamentarischen Initiative «Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen» vom 22. April 2020.

6. Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Nein, economiesuisse fordert im Rahmen dieser Reform auch eine gezielte Anpassung des Beteiligungsabzug bei der Gewinnsteuer. Ein Verzicht auf diese Massnahme widerspricht dem vom Bundesrat angestrebten Ziel der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmensfinanzierung.

Üben Konzernobergesellschaften oder Stammhausgesellschaften zusätzlich Finanzierungsfunktionen in der Schweiz aus, nehmen dabei Fremdkapital auf und leiten dieses konzernintern weiter, wird die Wirkung des Beteiligungsabzugs beeinträchtigt. Folge ist, dass von den Tochtergesellschaften erwirtschaftete und versteuerte Gewinne bei der Muttergesellschaft teilweise ein zweites Mal als Gewinn besteuert werden. Das Problem ist grundsätzlich unbestritten und wird auch von der ESTV anerkannt. Für systemrelevante

Banken, welche Too-big-to-fail-Instrumente (z.B. Bail-in-Bonds) durch die Konzernobergesellschaft herausgeben, wurde die Berechnung des Beteiligungsabzugs denn auch bereits seit 1. Januar 2019 korrigiert. Eine ähnliche Modifikation des Beteiligungsabzugs sollte gesamtwirtschaftlich für sämtliche Konzerngesellschaften und Fremdfinanzierungsinstrumente Geltung erlangen.

Ohne Anpassung des Beteiligungsabzugs werden spezielle Strukturen zur Konzernfinanzierung notwendig sein, um die schädlichen Auswirkungen des Beteiligungsabzugs zu vermeiden. Der Einsatz von Spezialgesellschaften geht jedoch mit Zusatzaufwand einher (Kosten der Gründung, Klärung von Haftungsfragen, Ausstattung mit Garantien und Personal, Dokumentation gegenüber Investoren und Analysten etc.). Zudem werden substanzschwache Finanzierungsstrukturen von ausländischen Steuerbehörden immer weniger akzeptiert. Wird der Beteiligungsabzug nicht angepasst, so bleibt damit ein gewichtiges Hindernis für die Ansiedlung von Konzernfinanzierungsaktivitäten bestehen, was die vom Bundesrat angestrebte Stärkung des Kapitalmarktes Schweiz behindert.

Als einziger Grund für den Verzicht des Bundesrates auf diese Massnahme wird die Unsicherheit über die finanziellen Auswirkungen vorgebracht. Die ESTV ist mangels geeigneter Daten nicht in der Lage die Konsequenzen abzuschätzen, einzig die Kantone und die Unternehmen können die Wirkung ermitteln. Im Kreise der grossen Unternehmen betragen die Mindereinnahmen gemäss einer Umfrage von SwissHoldings bei der direkten Bundessteuer schätzungsweise 15 Millionen Franken. Gemäss vorliegenden Berechnungen einzelner Kantone ist auch im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen mit Mindereinnahmen in einer ähnlichen Grössenordnung zu rechnen. Die finanziellen Risiken erscheinen somit äusserst beschränkt und stellen keinen überzeugenden Grund für einen Verzicht auf diese mit Blick auf die Zielerfüllung wichtige Massnahme dar.